

Fall 3 – „Bankgeschäfte“

(Modulprüfung Jänner 2012)

I. Der 45-jährige A wird am 16.12.2011 von einer großen Bank am Ring entlassen. Um sich für seinen Rauswurf zu rächen und gleichzeitig seine Abfindung etwas „aufzufetten“, beschließt er, am späten Abend des 17.12. in die Bank einzudringen und den Geldautomat, der der Auszahlung von Abhebungen am Bankschalter dient, zu leeren, indem er dessen elektronische Sicherung umgeht. Technische Unterstützung bekommt er von seinem 20-jährigen Schwiegersohn B, mit dem er den Coup plant. Für seine persönliche Rache an seinen ehemaligen Arbeitskollegen kommt es ihm zudem sehr gelegen, dass diese am gleichen Abend ihren traditionellen Besuch am Christkindlmarkt absolvieren.

Um 2 Uhr ruft A seinen ehemaligen Kollegen C an, der einzige, mit dem er sich wirklich gut verstanden hat, und von dem er weiß, dass er die restlichen Kollegen auch allesamt insgeheim hasst. A bittet C, der sich hobbymäßig intensiv mit Chemie beschäftigt, beim abendlichen Punschtrinken seinen Arbeitskollegen unbemerkt Gift in einer „bloß“ Magenkrämpfe verursachenden Dosis in die Häferl zu gießen. C ist sofort dazu bereit.

Am Abend des 17.12.2011 macht sich C auf den Weg zum Christkindlmarkt. Es ist schon dunkel, als er ziemlich abgelegen zwischen den Büschen zwei Personen wahrnimmt. Als er näher kommt, erkennt er einen Mann (D), der über eine Frau (X) gebeugt ist und versucht, der Frau gegen ihren Willen den Rock auszuziehen, um sich an ihr zu vergehen. C läuft schreiend auf D zu und stößt diesen von X hinunter. D, der mit dem Kopf gegen einen Baum stürzt, erleidet zwar eine Prellung am Kopf, kann sich aber schnell aufrappeln und davonlaufen. X liegt mit von D zuvor beigebrachten blauen Flecken im Gesicht leicht benommen am Boden. Neben ihr liegt ihre Tasche und ihr herausgefallenes Portemonnaie mit 80 €. C steckt sich dieses ein und geht zu seinen Kollegen auf den Christkindlmarkt. Dort mischt er sich unter seine vor einem Punschstand stehenden Kollegen und trinkt erst einmal einen Punsch, um sich nach diesem Zwischenfall wieder zu beruhigen. Entgegen seinen Erwartungen unterhält er sich ausnahmsweise mit seinen Kollegen so gut, dass er seinen Plan, sie zu vergiften, aufgibt und das Gift unauffällig in einer Mülltonne in der Nähe des Standes entsorgt.

C bleibt noch bei einem anderen Punschstand stehen und gönnt sich dort einige Häferl Glühwein. Sturzbetrunken (3,2 ‰) macht er sich durch den Rathauspark auf den Heimweg. Plötzlich spürt C, wie ihn jemand am Oberarm angreift. Er erschrickt und glaubt an einen Überfall. Er dreht sich rasch um und verpasst Y, einem Touristen, der eigentlich nur nach dem Weg fragen wollte, einen heftigen Stoß. Y stürzt zu Boden, bleibt aber völlig unverletzt. C merkt zwar, dass der verdutzt am Boden liegende Y ihn nicht überfallen wollte, tritt ihm aber – verärgert über den eingejagten Schrecken – gegen die Brust. Y erleidet dadurch einen Rippenbruch. Schnell läuft C weg.

Um nach der Tat schnell wieder fliehen zu können, fahren A und B am Abend mit A's Auto zur Bank, stellen es in sicherer Entfernung ab, verkleiden sich bis zur Unkenntlichkeit und verschaffen sich durch Eingabe des A bekannten und noch nicht geänderten Türcodes Zutritt zur Bankfiliale. A startet den Computer beim Bankschalter und verwendet das von B einige Stunden zuvor noch schnell geschriebene Programm zur Überbrückung der Passwortabfrage. Durch Eingabe der entsprechenden

Befehle leert sich der Geldautomat. A und B gelangen in den Besitz von 70.000 € Bargeld und flüchten.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A, B, C und D auf Basis der oben getroffenen Feststellungen nach dem StGB!

II. Die Polizei gelangt durch Zeugenaussagen sowohl im Fall von A und B, als auch bei C zu Personenbeschreibungen. In weiterer Folge können auch die Adressen von A, B und C ermittelt werden. Die Polizei möchte in A's Wohnung nach dem Bargeld aus der Bank suchen.

Welche Maßnahmen hat die Polizei zu setzen und welche Voraussetzungen hat sie dementsprechend zu beachten?

III. Bei der Durchsuchung von A's Wohnung verhält sich dieser völlig ruhig, weigert sich zum Ärger der Polizeibeamten aber, auf jegliche Fragen (zB bzgl der Tat) zu antworten. Schließlich nehmen sie A mit den Worten „Na, dann kommen'S einmal mit! Vielleicht werden'S ja im Häfn gesprächiger.“ fest.

Was halten Sie von der Vorgangsweise der Polizeibeamten? Kann sich A dagegen wehren?

IV. Bei der Durchsuchung von A's Wohnung findet die Polizei zwar kein Bargeld, aber die schon lange gesuchte Beute aus einem Einbruch.

Was hat damit im Ermittlungsverfahren und später (in der Hauptverhandlung) zu geschehen, wenn sich keine Opfer melden, und wer entscheidet darüber?

V. Der StA bringt schließlich gegen A und B gemeinsam eine Anklageschrift bzgl des von ihnen in der Bank gesetzten Verhaltens beim Landesgericht als Schöffengericht ein. In der Hauptverhandlung geschieht ua folgendes:

Das Gericht, dem als Schöffen ein pensionierter Banker und ein Techniker angehören, lädt einige ehemalige Arbeitskollegen von A und befragt sie zu dessen Lebensumständen, seinem persönlichen Wesen, etc. Auch werden A's Ehefrau, seine Eltern und sein Bruder, mit dem er aber bereits die längste Zeit keinen Kontakt mehr hat, befragt. Sofort, nachdem der Bruder den Gerichtssaal betreten hat, verkündet er lauthals, er werde natürlich aussagen und er könne sich den A gut in der Rolle des Verbrechers vorstellen. In der Hoffnung, durch den Rededrang des Bruders an aufschlussreiche Informationen zu gelangen, lässt das Gericht ihn ohne Unterbrechung reden. Als der Bruder zu weitschweifenden Hasstiraden gegen A ausholt, beginnt der Rechtsanwalt des A einen lauten Streit mit ihm. Als sie sich nicht beruhigen, greift der Vorsitzende ein und verweist den Bruder und A's Rechtsanwalt des Saales. Daraufhin fährt das Gericht ohne sie mit der Befragung der übrigen Zeugen fort. Schließlich kommt zufällig heraus, warum A und sein Bruder so zerstritten sind: A hat, was sonst niemand wusste, vor über 5 Jahren 10.000 € seines Bruders veruntreut. Die Staatsanwaltschaft will, dass das Gericht A auch deswegen bestraft. Das Gericht verurteilt A schließlich sowohl wegen der Vorfälle in der Bank als auch wegen der Veruntreuung, die er gegenüber seinem Bruder begangen hat, obwohl dieser gar nicht an der Bestrafung des A interessiert ist.

Welcher/welche Fehler ist/sind dem Gericht unterlaufen? Wie könnte man sich jeweils dagegen wehren? Begründen Sie sorgfältig!